

# PwC Financial Services\*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 42, Mai 2008

Sensation in der Umsatzsteuer – Urteil zur bankenmäßigen  
Vermögensverwaltung



\*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

# Sensation in der Umsatzsteuer – Urteil zur bankenmäßigen Vermögensverwaltung

Der deutsche Bundesfinanzhof geht hinsichtlich des Leistungs-ortes und der Steuerbefreiung von bankmäßigen Vermögensverwaltungsleistungen von der deutschen und österreichischen Verwaltungspraxis ab. Die Entscheidung des BFH zum Leistungsort bei bankmäßiger Vermögensverwaltung und bei der Verwaltung von Sondervermögen beruht auf europarechtlichen Vorgaben und sollte daher von den Finanzverwaltungen akzeptiert werden. Die daraus abgeleitete Aussage, dass die Verwaltung von Nicht-EU-Sondervermögen in Deutschland nicht der Umsatzsteuer unterliegt und gleichzeitig ein Vorsteuerabzug für Vorleistungen möglich sein soll, wird zu Diskussionen mit der Finanzverwaltung führen. Auch die Ansicht, dass bankmäßige Vermögensverwaltungsleistungen entgegen der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung steuerbefreit sein sollen, birgt Sprengkraft in sich.

## Derzeitige Verwaltungspraxis und Entscheidung des BFH

Nach der derzeitigen Verwaltungsmeinung in Deutschland (OFD Frankfurt am Main, Rdvfg. vom 14.2.2006) und Österreich (Umsatzsteuer-Richtlinien 2000, Rz 588 und 630) wird die bankmäßige Vermögensverwaltung außerhalb der Verwaltung von EU Sondervermögen, für welche Sondervorschriften bestehen, umsatzsteuerlich dort als ausgeführt angesehen, wo der Vermögensverwalter seinen Sitz hat. Die Verwaltung des Vermögens eines Schweizer Kunden durch einen österreichischen Vermögensverwalter unterliegt daher der österreichischen Umsatzsteuer. Nach der Verwaltungsauffassung ist keine Steuerbefreiung anwendbar. Der österreichische Vermögensverwalter muss daher österreichische Umsatzsteuer an den Schweizer Kunden belasten und an das österreichische Finanzamt abführen.

Dass die Vermögensverwaltung steuerpflichtig ist, war im Großen und Ganzen unstrittig. In letzter Zeit war lediglich strittig, wie die Transaktionsabwicklung (Käufe und Verkäufe von Wertpapieren im Namen des Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung) zu behandeln ist. In Frage kommt die Behandlung

- als Teil einer einheitlichen Leistung „Vermögensverwaltung“ und daher steuerpflichtig;
- als Teil einer einheitlichen Leistung „Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren“ und daher steuerfrei;
- als selbständige Leistung im Zusammenhang mit Umsätzen von Wertpapieren und daher steuerfrei.

In der Literatur wurde die Behandlung als einheitliche steuerfreie Leistung betreffend Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren nicht wirklich in Betracht gezogen. Der BFH dürfte dennoch in seinem Urteil von einer solchen einheitlichen Leistung ausgehen, der durch die Wertpapiertransaktionen das Gepräge gegeben wird und die daher insgesamt steuerfrei sein kann.

## Sachverhalt

Ein Kreditinstitut erhielt Portfolio Management Gebühren aus der Verwaltung von Geldvermögen für Anleger im Drittland und für zwei Investmentgesellschaften in Luxemburg. Das Kreditinstitut verwaltete das Vermögen nach eigenem Ermessen und war berechtigt, das Portfolio umzuschichten und dabei im Namen und auf Rechnung des Anlegers zu handeln.

## Leistungsort für bankmäßige Vermögensverwaltung außerhalb der Verwaltung von EU-Sondervermögen

Der BFH hat in seinem Urteil entschieden, dass die europarechtlichen Vorgaben zum Ort der Leistung von bankmäßiger Vermögensverwaltung außerhalb der Verwaltung von EU-Sondervermögen in Deutschland nicht richtig umgesetzt worden sind. Der Ort der Leistung liege demnach nicht immer am Ort des leistenden Unternehmers, sondern richtet sich nach den Regeln für so genannte Katalogleistungen:

- wenn der Leistungsempfänger umsatzsteuerlich ein Unternehmer ist, gilt die Leistung dort als ausgeführt, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz oder seine Betriebsstätte unterhält (Änderung der bisherigen Praxis!)
- wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer mit Wohnsitz im Drittland ist, gilt die Leistung dort als ausgeführt, wo der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat (Änderung der bisherigen Praxis!)
- wenn der Leistungsempfänger ein Nichtunternehmer mit Wohnsitz in der EU ist, gilt die Leistung dort als ausgeführt, wo der leistende Unternehmer seinen Sitz oder seine Betriebsstätte unterhält (entspricht der bisherigen Praxis).

Der BFH entschied daher, dass die Leistungen an die Anleger im Drittland und an die Luxemburger Investmentgesellschaft-

ten (umsatzsteuerliche Unternehmer) nicht in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen.

Da die Regelung in Österreich der deutschen Regelung entspricht, ist auch die Umsetzung in Österreich im Bereich der Vermögensverwaltung außerhalb der Verwaltung von EU-Sondervermögen nicht im Einklang mit den Vorgaben der EU. Der Vermögensverwalter wird sich daher (bereits für die Vergangenheit) auf die für ihn günstigere EU-Regelung berufen können. Beispielsweise wird er der Festsetzung von österreichischer Umsatzsteuer für die Vermögensverwaltung an einen Schweizer Privatkunden entgegenhalten können, dass nach den EU-Regeln die Vermögensverwaltung nicht der österreichischen Umsatzsteuer unterliegt.

#### Bankmäßige Vermögensverwaltung steuerfrei?

Die Rechtsauffassung des BFH zur Steuerpflicht oder Steuerfreiheit von Vermögensverwaltungsleistungen außerhalb der Verwaltung von EU-Sondervermögen scheint der bisherigen Verwaltungsmeinung diametral entgegen gesetzt zu sein. Er hat entschieden, dass die Verwaltung und Umschichtung von Wertpapieren insgesamt Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren sein können. Solche Umsätze können – wenn sie in Deutschland ausgeführt wären – einer Steuerbefreiung unterliegen. Die Beurteilung durch den BFH als steuerfreie Leistung setzt insbesondere voraus, dass eine einheitliche Leistung vorliegt und dass diese einheitliche Leistung durch den An- und Verkauf von Wertpapieren und nicht durch die Vermögensverwaltung geprägt wird. Der BFH ist auf diese beiden Voraussetzungen in seinem Urteil nicht weiter eingegangen. Die Bestandskraft der Entscheidung im fortgesetzten Verfahren oder vor dem Europäischen Gerichtshof kann daher derzeit nicht verlässlich eingeschätzt werden.

#### Ergebnis

Nach bisheriger Verwaltungspraxis unterliegt die Vermögensverwaltung (mit Ausnahme der Verwaltung von EU-Sondervermögen) durch einen österreichischen Vermögensverwalter in Österreich der Umsatzsteuer und es greift keine Steuerbefreiung. Nach der Auffassung des BFH, die sich aus EU Recht ableitet und daher auch in Österreich anwendbar ist, soll nur die Vermögensverwaltung an österreichische Kunden und an Nichtunternehmer in der EU der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen und kann steuerbefreit sein. Da derzeit unklar ist, wie die österreichische Finanzverwaltung auf dieses Urteil reagieren wird, empfiehlt es sich, eine Umstellung der umsatzsteuerlichen Behandlung mit dem in Österreich zuständigen Finanzamt abzustimmen.

Die Reaktion der Finanzverwaltung zur Steuerbefreiung der bankmäßigen Vermögensverwaltung an Anleger wird mit Spannung erwartet.





## Zum Autor

Christoph Wagner

Mag. Christoph Wagner ist Steuerberater und seit 2006 als Manager bei PricewaterhouseCoopers tätig. Christoph Wagner hat mehr als sieben Jahre Erfahrung im Bereich der steuerlichen Beratung nationaler und internationaler Klienten. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen die umsatzsteuerliche Beratung insbesondere von Banken, Versicherungen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Christoph Wagner publiziert Fachartikel im Bereich der Umsatzsteuer.

## Tipps

### Nützliche Links

BFH-Urteil

[www.bfhurteile.de/VR2204.htm](http://www.bfhurteile.de/VR2204.htm)

Besteuerung der Vermögensverwaltung durch Banken  
(Deutsches) BMF Schreiben vom 24.11.2006

[www.bankenverband.de/pic/artikelpic/022007/ge0612\\_st\\_vermoegensverwaltung.pdf](http://www.bankenverband.de/pic/artikelpic/022007/ge0612_st_vermoegensverwaltung.pdf)

Publikationen zur Umsatzsteuer von PwC Österreich

[www.pwc.at](http://www.pwc.at) unter Publikationen

## Themenvorschau

### Thema der nächsten Ausgabe

#### Geplante Änderungen durch den Wegfall der Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich

Die Regierung hat im Ministerrat am 7. Mai 2008 das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer beschlossen. Die steuerlichen Begleitmaßnahmen wurden in einem so genannten „Schenkungsmitteilgesetz 2008“ verankert, das für Vorgänge nach dem 31. Juli 2008 gilt. Insbesondere wurden neue Meldepflichtungen für Vermögensübertragungen vorgesehen, um missbräuchliche Hinterziehung anderer Steuern zu verhindern.

Im Zuge der Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch den Verfassungsgerichtshof würde auch die Schenkungssteuer für Zuwendungen an Stiftungen wegfallen. In diesem Bereich gibt es eine Neuregelung durch die Schaffung eines eigenen Stiftungseingangssteuergesetzes. Der Eingangsteuersatz für inländische eigennützige Stiftungen bleibt weiterhin bei 5 %.

Unsere nächste Ausgabe erläutert die Neuregelung bezüglich der Meldevorschriften und Sanktionen im Detail sowie der Änderungen für in- und ausländische Stiftungen.

## [www.pwc.at](http://www.pwc.at)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, [andrea.cerne-stark@at.pwc.com](mailto:andrea.cerne-stark@at.pwc.com)

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, [lucija.dzojic@at.pwc.com](mailto:lucija.dzojic@at.pwc.com), Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.